

§ 19 FBG Unterbrechung des Verfahrens

FBG - Firmenbuchgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Hängt die Entscheidung über eine Eintragung oder Änderung (Lösung) ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das Gegenstand eines anderen anhängigen Gerichtsverfahrens ist oder das in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, so kann das Gericht anordnen, daß sein Verfahren so lange unterbrochen wird, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.
2. (2)Das Gericht hat von einer Unterbrechung abzusehen oder sie aufzuheben und auf Grund der Aktenlage zu entscheiden, wenn das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer raschen Erledigung erheblich überwiegt.
3. (3)Die Abweisung oder Zurückweisung eines Antrags auf Unterbrechung kann nicht angefochten werden.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at